

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Neu- und Stroblieferungen. — Ausweislisten für Heeresnäharbeiten. — Maul- und Klauenseuche. — Obstbaum- pflanzungen. — Verteilung von Prämienfutter. — Oberhessischer Viehhandelsverband. — Bewirtschaftung der Kunkeltrüben.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Tgb.-Nr. 25 002/7334.
Gouvernement der Festung Mainz.
Abt. MA. Pol. Nr. 49 005/23 573.

Verordnung.

Betr.: Neu- und Stroblieferungen für den Heeresbedarf.
Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes
vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich
des XVIII. Armeekorps und der Festung Mainz:

Alle Personen, die zur Ablieferung von Heu oder Stroh für
den Heeresbedarf von den zuständigen Stellen aufgefordert wer-
den und dazu im Stande sind, haben der Aufforderung Folge
zu leisten und die Lieferung rechtzeitig zu erfüllen.

Inüberhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre,
beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis
1600 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 29. Dezember 1917.
Mainz.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.
Der Gouverneur der Festung Mainz:
Bausch, Generalleutnant.

Betr.: Ausweislisten für Heeresnäharbeiten.
**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.
Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Im Anschluß an die Verfügung des stellv. Generalkommandos
vom 4. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 162) und die Ausführungs-
bestimmungen vom 14. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 165) er-
sucht das stellv. Generalkommando darum, daß Ausweislisten für
Heeresnäharbeiten künftig nur noch nach sorgfältigster Prüfung der
nachstehenden Fufäße ausgestellt werden:

Fufäße:

(Gruppe 1.) Als Berufsarbeiter bzw. -arbeiterinnen werden
für die Folge nur diejenigen anerkannt, die bereits vor dem
1. Dezember 1915 mit Schneider-, Näh- oder ähnlichen Arbeiten
beschäftigt gewesen sind, und den Befähigungsnachweis (Befellen-
brief oder Lehrzeugnis) hierüber beibringen können.

Als Gruppe 2 kommen nur solche Frauen in Betracht, die auf
Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten als einzige Einnahmequelle
angewiesen sind, wozu eine Bescheinigung der betr. Ortsbehörde
über Familienverhältnisse usw. beizubringen ist.

Gießen, den 14. Januar 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.
Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im
Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der
Maul- und Klauenseuche vom 1. Januar 1918 als vereracht zu
gelten haben. Im Reichsgebiet die Bezirke: Danzig, Stettin, Pö-
lan, Posen, Schleswig, Wiesbaden, Düsseldorf, Köln, Trier, Sig-
maringen, Pfalz, Unterfranken, Schwaben, Schwarzwalddkreis,
Nagstkreis, Donaukreis, Mecklenburg-Schwerin, Oberhess., Voth-
ringen.

Gießen, den 11. Januar 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Die Obstbaumplantagen an Kreisstraßen.
**An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.**

Da in letzter Zeit in verschiedenen Gemeinden Obstbäume an
Kreisstraßen durch Sie entfernt worden sind, ermahnen wir Sie
daran, daß das Eigentum an diesen Straßenplantagen in jedem

Falle, auch wenn die Nutzung den Gemeinden überlassen wird,
dem Kreise zusteht. Tarnach kann die Entfernung der Bäume
nur durch die Kreisstraßenverwaltung geschehen, welcher auch das
Sols zufällt.

Gießen, den 11. Januar 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Verteilung von Prämienfutter.
**An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.**

Es sind uns wieder 1200 Kilogramm Geflügelgebäd für den
Kreis Gießen zur Verfügung gestellt worden, die unter Hinweis
auf die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1917 (Kreisblatt Nr. 184)
verteilt werden sollen. Wir beauftragen Sie, in Gemeinschaft mit
den örtlichen Vertrauensleuten binnen 14 Tagen eine Liste der in
Frage kommenden Hühnerhalter einzureichen. In dieser Liste ist
die Zahl der Hühner und der abgelieferten Eier anzuführen.

Gießen, den 14. Januar 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde

Bekanntmachung.

Trotz unserer Bekanntmachung vom 15. Dezember haben bis
heute erst die Hälfte unserer Mitglieder ihre Ausweisliste er-
neuert. Die Karten für das Jahr 1917 sind mit dem 15. Januar
abgelaufen. Wer danach noch auf Grund seiner alten Ausweis-
karte Vieh aufkauft, macht sich strafbar. Wir erlauben uns so-
fortigen Umbausch der noch rickständigen Karten bis zum 25.
Januar. Wer bis dahin seine Ausweisliste nicht erneuert hat,
gilt als aus dem Oberhessischen Viehhandelsverband ausgeschlossen.

Gießen, den 15. Januar 1918. 455 c.
Oberhessischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende:
Kosenberg.

Betr.: Bewirtschaftung der Kunkeltrüben.
**An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die
Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Die Kunkeltrüben haben zum Durchhalten der Viehbestände
im laufenden Jahre besondere Bedeutung wegen des Mangels
an anderen Futtermitteln.

Auf Anordnung Großh. Ministeriums des Innern beauf-
tragen wir Sie daher, unter Berücksichtigung des Wirtschaftsaus-
schusses auf Grund der Viehlisten zunächst festzustellen und sodann
jedem Landwirt bekanntzugeben, welche Mengen er von seinen
Kunkeltrübenente für seinen eigenen Viehbestand zurückbehalten
muß. Gleichzeitig ist der Ernteertrag eines jeden Landwirts
nach Schätzung zu ermitteln und die bereits verkauften Mengen
abzuziehen. Aus dem sich ergebenden Rest läßt sich berechnen,
ob der Betreffende noch Kunkeltrüben abgeben kann, oder ob bei
ihm ein Fehlbetrag festzustellen ist.

Das Ergebnis dieser Ermittlung ist in eine Liste nach folgen-
dem Muster einzutragen und uns ausgerechnet und zusammen-
gezählt in zwei Ausfertigungen bis zum 15. Februar l. J. mit
Bericht vorzulegen.

In diesem Bericht wäre von Ihnen zu beantragen, wieviel
Kunkeltrüben Ihnen aus anderen Gemeinden zugewiesen werden
müssen, damit eine vollständige Versorgung der Viehbestände
Ihrer Gemeinde stattfinden kann.

Als Höchstbedarf sind an 240 Futtertagen folgende Mengen
auf ein Stück Vieh zu rechnen:
Rindvieh 240 Ztr., Pferde 144 Ztr., Ziegen 24 Ztr., Stall-
hosen 7,2 Ztr., Schweine 120 Ztr.

Gießen, den 16. Januar 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Nbr. Nr.	Name des Landwirts	Anzahl der Tiere					Nähenbedarf in Zentnern					Gesamtbetrag Spalte 8 - 12 zus.	Ernteertrag geschätzt	Mengen bereits verkauft	Zemnach Höchst- betrag der noch abgegebenen Menge	Fehlbetrag ober	Bemerkungen
		a	b	c	d	e	a	b	c	d	e						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Das Dreimäderlhaus
Singspiel in 3 Akten
von Schubert-Berke
498
Gießen.
(auch auswärtige)
haben bawernde Reichsaffigons.
Gienwerf Gaiger, Margarethenhütte, Gießen.
noch in großer Auswahl am Lager
Geschäftszeit:
8 1/2 - 1, 2 1/2 - 6
515B
Gießen, den 17. Januar 1918.
Der Oberbürgermeister (Lebensmittellrat).